

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2012

Bek. Nr.

Marktgemeinde Teisendorf

Bekanntmachung über den Erlass der Deklarations- und Einbeziehungssatzung
„Neukirchen - Badweg“ gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 1

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der Gemeinde Bayerisch Gmain
über die Widmung der Zufahrt B 20 / Bahnübergang Schmölzl bis Brücke über den Wappach
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – 2

Gemeinde Bischofwiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren; Vom 12. September 2012 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung
(Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung
an der Grundschule Saaldorf-Surheim 4

Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und
verlängerte Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuungen an der Grundschule Saaldorf-Surheim 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Erlass einer Außenbereichssatzung 6

Bek. Nr. 1

Marktgemeinde Teisendorf

Bekanntmachung über den Erlass der Deklarations- und Einbeziehungssatzung „Neukirchen - Badweg“

gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau- und Unterausschuss hat die Deklarations- und Einbeziehungssatzung „Neukirchen – Badweg“ in seiner Sitzung am
12.9.2012 als Satzung beschlossen.
Die Änderung regelt die künftige Bebauung für eine Teilfläche des Grundstückes Flst. Nr. 142/3, Gemarkung Neukirchen.

Die Satzung mit Plan und Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Teisendorf, Poststraße
14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 aus und können dort von jedermann während der Öffnungszeiten des Rathauses
eingesehen werden.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln
der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 17. September 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der Gemeinde Bayerisch Gmain über die Widmung der Zufahrt B 20 / Bahnübergang Schmölzl bis Brücke über den Wappach gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG –

Die in der Gemeinde Bayerisch Gmain, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende Zufahrt zum „Pechleranwesen“, Zufahrtsanteil (Bahnübergang) der Fl. Nr. 3/3, Straßenanteil Fl. Nr. 22, Straßenanteil Fl. Nr. 41/3 bis Anfang Brücke über den Wappach, Gemarkung Bayerisch Gmain, wird mit Wirkung vom 1.9.2012 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt am westlichen Anfang der Einmündung in die Bundesstraße B 20 / „Bahnübergang Schmölzl“ (km 0.000), und endet an der Nordgrenze der Brücke über den Wappach auf der Fl. Nr. 41/3, Gemarkung Bayerisch Gmain (km 0.0328).

Der Weg dient ausschließlich dem Fahrverkehr.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Bayerisch Gmain (Art. 47 BayStrWG).

Widmungsbeschränkung: keine.

Die Verfügung und Rechtsbehelfbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainerstr. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer Nr. 5 eingesehen werden.

Bayerisch Gmain, den 31. August 2012
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren; Vom 12. September 2012

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG - erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Satzung:

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 22.11.2007 (Amtsblatt Nr. 49 vom 4.12.2007) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen, den 12. September 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Schul- und Ferienbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim dar. Das Betreuungsangebot gilt für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In der Schul- und Ferienbetreuung werden jeweils einzelne Plätze für Kindergartenkinder zur Verfügung gestellt.

§ 2 Träger und Rechtsform

Nachfolgend aufgeführte Schul- und Ferienbetreuungen werden von der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtungen betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- Ø Schulbetreuung Saaldorf, Stalberstr. 4, Saaldorf
- Ø Schulbetreuung Surheim, Schulstr. 12, Surheim
- Ø Ferienbetreuung Saaldorf, Stalberstr. 4, Saaldorf
- Ø Ferienbetreuung Surheim, Schulstr. 12, Surheim.

§ 3 Ziele und Inhalte

- (1) Die Schulbetreuung ist als sozial- und freizeitpädagogisches Betreuungsangebot im Anschluss an den Schulunterricht eingerichtet. Sie gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende und wird in zwei Formen angeboten:
 - Mittagsbetreuung bis etwa 14 Uhr, mit freiwilliger Anfertigung von Hausaufgaben
 - Verlängerte Mittagsbetreuung bis grundsätzlich 17 Uhr, mit verlässlicher Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Kinder während der Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot, bei dem Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund stehen.

§ 4 Aufnahme in die Schul- und Ferienbetreuung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) In der Schul- und Ferienbetreuung werden vorrangig Grundschulkindern aufgenommen, die in der Gemeinde Saaldorf-Surheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Schüler der Grundschule Saaldorf-Surheim sind.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (4) Die Aufnahme in die Schulbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr.
- (5) Die Aufnahme in der Ferienbetreuung erfolgt nach Anmeldung des Kindes für die jeweiligen Ferien.
- (6) Die Betreuung von Kindergartenkindern in der Schul- oder Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich erst nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (7) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Saaldorf-Surheim bestimmt.
- (8) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Schul- bzw. Ferienbetreuung besteht nicht.
- (9) Da die Durchführung der Schulbetreuung (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von der Förderstelle vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

§ 5 Anmeldung zur Schul- und Ferienbetreuung

- (1) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Die Anmeldung zur Schulbetreuung erfolgt erstmals bei der Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr.
- (3) Die Anmeldung für die folgenden Schuljahre erfolgt jeweils nach Aufforderung der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

- (4) Eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten während des Schuljahres ist jederzeit möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor den jeweiligen Ferien, an denen Ferienbetreuung stattfindet.

§ 6 Buchungszeit

- (1) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (2) Die Mindestbuchungszeit in der Schulbetreuung beträgt 5 Stunden wöchentlich.
- (3) Buchungsänderungen sind monatlich möglich, bis zur letzten Woche vor dem Folgemonat.
- (4) In Ausnahmefällen können auch variable Buchungszeiten vereinbart werden.

§ 7 Abmeldung aus der Schulbetreuung

- (1) Das Kind scheidet aus der Schulbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 8 oder wenn es nicht mehr zum Kreis der Berechtigten nach § 4 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende unter Angaben des Grundes möglich.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schulbetreuung ausgeschlossen werden,
 - > wenn es länger als einen Monat unentschuldig fernblieb
 - > der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen höher als 2 Monate ist
 - > bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der Einrichtungsleitung.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Schulbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung beginnt nach regulärem Unterrichtsende und endet grundsätzlich um 17 Uhr.
- (2) Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich an Ferientagen geöffnet. Die Betreuung beginnt um 7.30 Uhr und endet grundsätzlich um 17 Uhr.
- (3) Ferienbetreuung kann stattfinden, wenn am Betreuungstag mindestens 5 Kinder angemeldet sind.
- (4) In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt. In den übrigen Ferien können sich die Betreuungstage entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.
- (5) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist berechtigt, die Schul- und Ferienbetreuung bei Krankheit des Personals oder wenn die Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, zeitweilig zu schließen. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Schulbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Schul- oder Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis 9 Uhr bzw. bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben der Schul- oder Ferienbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sind der Schul- und Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung nicht betreten.
- (5) Wird die Schul- oder Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Rückzahlung/ Teilrückzahlung der Betreuungsgebühren.

§ 12 Verpflegung

Kinder in der Schul- und Ferienbetreuung, die über Mittag anwesend sind, können nach Bedarf in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schul- und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Schul- und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schul- und Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtungen nicht.

§ 14 Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder der Schul- und Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Schul- und Ferienbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die auch außerhalb des Betreuungsgeländes durchgeführt werden und auf dem direkten Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Bearbeitung des Anmeldevordruckes und der Elternbeiträge werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Schul- und Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-Surheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Saaldorf, den 13. September 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen)
und der Ferienbetreuungen an der Grundschule Saaldorf-Surheim**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schul- und Ferienbetreuungen in der Trägerschaft der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für die Benutzung ihrer Schulbetreuungen und ihrer Ferienbetreuungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsende. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsende. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühren zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.
- (5) Die Schuld für das Essengeld, die für die Mittagsverpflegung in allen Einrichtungen entsteht, ist erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen wie die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 1, fällig und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in der jeweiligen Einrichtung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung wird auf Grund der durchschnittlich gebuchten Wochenstunden berechnet und beträgt:

Wochenstunden	Monatsgebühr
bis 5,0	20 €
bis 10,0	35 €
bis 15,0	50 €
bis 20,0	65 €
bis 25,0	70 €
bis 30,0	75 €
bis 35,0	80 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind und Tag 4,00.Euro, egal wie viele Stunden das Kind am Tag betreut wird.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine Schulbetreuung, so wird die Gebühr für das 2. Kind bis zu 40 Euro ermäßigt. Das 3. und die weiteren Kinder oder Stiefkinder sind gebührenfrei.
- (2) Das 1. Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, auch auf die Kindergärten und Kinderkrippen.
- (3) Besucht ein Kindergartenkind auch die Schulbetreuung, werden die insgesamt gebuchten Stunden in den gemeindlichen Einrichtungen, im Kindergarten zusammengefasst und berechnet.

- (4) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung (AO) wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Bezüge-Abrechnungen, Einkommensteuerbescheid). Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.
- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzung für die Ermäßigung nach wie vor gegeben ist.
- (6) Für die Ferienbetreuung gibt es keinerlei Ermäßigungen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsende fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Saaldorf, den 13. September 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Erlass einer Außenbereichssatzung

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 17.7.2012 den Erlass einer Außenbereichssatzung beschlossen, welche den vorhandenen Bebauungsansatz nördlich der Löslerstraße mit den Hausnummern 46, 48, 50 und 54 umfasst. Hierdurch werden innerhalb des Geltungsbereichs trotz der weiterhin geltenden baurechtlichen Beurteilung als Außenbereich (§ 35 BauGB) bauliche Vorhaben erleichtert. Aufgrund der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2012 wurde der geplante Geltungsbereich noch einmal modifiziert. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Satzungsverfahren erfolgt gem. § 35 Abs. 6, § 13 Abs. 2 BauGB nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Deshalb wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Satzung samt Lageplan und Begründung liegen in der Zeit vom

26. September 2012 bis einschließlich 26. Oktober 2012

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.koenigssee.com **Gemeinde** –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete Bebauungspläne – Außenbereichssatzung Löslerstraße** eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 10. September 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
